

Satzung

des

Eisenbahn-Amateur-Klub Jülich e.V.

vom 17. Mai 1976

(Die Änderungen vom 26.01.1981, 18.01.1982, 04.03.1997 und 15.03.2011 sind eingearbeitet.)

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Eisenbahn-Amateur-Klub Jülich e.V.“.
- (2) Er wurde am 17. Mai 1976 in Jülich gegründet.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Jülich und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Jülich unter VR299 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 9 Jugendwohlfahrtsgesetz.

§ 2 – Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens, Förderung des Modelleisenbahnbaus sowie die sozialpädagogische Förderung von Jugendlichen in diesem Bereich.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - Erwerb, Unterhaltung und Betrieb von historischen Eisenbahnfahrzeugen,
 - Erforschung der Eisenbahngeschichte im heimatlichen Raum,
 - Einrichtung einer Klubbibliothek und Anlegen eines Archivs unter Berücksichtigung der Eisenbahngeschichte des Jülicher Landes,
 - Bau und Betrieb von Modellbahnanlagen.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele. Er behält sich die Mitgliedschaft in anderen Organisationen vor, welche seinen Zielen und Interessen entsprechen.

§ 3 – Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Jeder, der die Ziele des Vereins aktiv unterstützt, kann Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
- (2) Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne aktiv mitzuarbeiten. Über ihre Aufnahme gilt das in Abs. 1 gesagte.
- (3) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluß, Streichung oder Tod.

- (5) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muß der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr gezahlt werden, desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen.
- (6) Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder ihren satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 – Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Dieser ist grundsätzlich zum 1. Januar jeden Jahres fällig. Erfolgt die Beitragszahlung halb- oder vierteljährlich, ist der Beitrag zu Beginn des Kalenderhalb- bzw. Kalendervierteljahres fällig. Auf jeden Kalendermonat des Geschäftsjahres entfällt ein Zwölftel des Jahresbeitrags.
- (2) Gleiches gilt von etwa von der Mitgliederversammlung beschlossenen besonderen Umlagen. Die Zahlungsmethoden bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Der Vorstand kann aus besonderen Gründen über eine Beitragsreduzierung oder Stundung entscheiden. Gleiches gilt für Umlagen.

§ 6 – Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand auf die Dauer von drei Jahren.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) Schriftführer,
 - d) Kassierer,
 - e) Koordinator für Sonderfahrten.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der erste oder zweite Vorsitzende sein muß.
- (4) Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig bei der Anwesenheit von drei Mitgliedern und beschließt mit Stimmenmehrheit.
- (7) Die Vorstandssitzung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es ihm erforderlich erscheint oder wenn zwei Mitglieder des Vorstands es verlangen.

§ 7 – Arbeitsgebiete des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- (2) Ihm obliegt die Geschäftsführung, Verwaltung des Klubvermögens und Schlichtung von Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern.
- (3) Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich. Fachbereichsleiter können eingerichtet werden und von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Will der Vorstand Verträge eingehen oder Einkäufe durchführen, deren Wert einen bestimmten Betrag im Einzelfall übersteigen, muß die Mitgliederversammlung dies vorher genehmigen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.

- (2) Nach Bedarf kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Falle muß die Versammlung innerhalb einer Frist von sechs Wochen stattfinden. Die Einladung für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Zusammenkunft schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

§ 9 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, daß der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands
2. Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzkassenprüfers
3. Wahl der Fachbereichsleiter
4. Festsetzung des Jahresbeitrags für die Mitglieder
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Erledigung der gestellten Anträge
7. Entscheidung über die Entlastung des Vorstands
8. Beschluß einer Geschäftsordnung und ihrer Änderung

§ 10 – Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt. Sie dürfen höchstens zwei Jahre in Folge als Kassenprüfer fungieren. Nach diesen zwei Jahren können diese erst nach einer Pause von mindestens einem Jahr wiedergewählt werden.
- (2) Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen sowie der ordnungsgemäßen Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 11 – Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, der Kassierer einen Bericht über die Kassenlage, die Fachbereichsleiter über die Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung des laufenden Jahres.

§ 12 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erwerb, Unterhaltung und Betrieb von historischen Eisenbahnfahrzeugen, Erforschung der Eisenbahngeschichte im heimatlichen Raum, Einrichtung einer Klubbibliothek und Anlegen eines Archivs unter Berücksichtigung der Eisenbahngeschichte des Jülicher Landes oder Bau und Betrieb von Modellbahnanlagen (§2 (3)).
- (3) Die Übertragung selbst darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

Die vorstehende Satzung wurde am 3. September 2011 beim Amtsgericht Düren in das Vereinsregister eingetragen und den Mitgliedern mit Rundschreiben 2a/2011 Ende Mai 2011 übersandt.